

Attest zur Befreiung vom Schulsport abrechnen

Im EBM gibt es keine Möglichkeit!

Ihre Fragen zur Abrechnung und zur wirtschaftlichen Praxisführung beantwortet unser Experte Helmut Walbert, Würzburg.



Telefon:
0 93 1 / 2 99 85 94

Jeden Dienstag,
13 bis 15 Uhr

E-Mail:
w@lbert.info

Dr. C. W., Allgemeinärztin, Nordrhein: Zu Beginn des Schuljahrs gibt es schon wieder eine „Attest-Flut“! Viele Kinder und Jugendliche haben den Wunsch, vom Schulsport befreit zu werden. Unabhängig von der medizinischen Seite interessiert mich, wie ich die Bescheinigungen abrechnen kann.

MMW-Experte Walbert: Die Anfrage ist berechtigt, denn das Ausstellen von Gesundheitsbescheinigungen ist keine Gratisleistung. Im Gegenteil: Ohne Vergütung liegt hier ein Verstoß gegen die Berufsordnung und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vor! Eine Abrechnung zulasten der GKV kommt allerdings nur bei vereinbarten Vordrucken infrage, z. B. bei der Bescheinigung zur Erlangung von Krankengeld.

Bleibt also die Privatabrechnung nach GOÄ. Die Mindestvergütung wäre in diesem Fall die Nr. 70 für die kurze Bescheinigung oder das kurze Zeugnis, die im Einzelsatz mit 2,33 Euro bewertet ist. Der Regelsatz sollte 2,3-fach sein, also 5,36 Euro. Will man eine aufwendige Herausgabe von Wechselgeld vermeiden, dann kann der Betrag auf 5 Euro reduziert werden – dies entspricht dem 2,15-fachen Steigerungssatz. Umfangreichere Bescheinigungen erfüllen ggf. die Kriterien eines ausführlichen schriftlichen Krankheits- und Befundberichts nach Nr. 75. Hier liegt der einfache Satz bei 7,58 und der 2,3-fache bei 17,44 Euro.

HOTLINE – 0 93 1 / 2 99 85 94



Helmut Walbert
Allgemeinarzt,
Medizinjournalist
und Betriebswirt
Medizin

Ein Sonderfall besteht, wenn der Sportunfähigkeit ein Schul- oder Wegeunfall zugrunde liegt. Dann wird die Bescheinigung zulasten der Berufsgenossenschaft nach Nr. 143 UV-GOÄ abgerechnet. ■



Ihm wird jedes Mal schwindelig.

Hörgerätebatterien werden in aller Regel nicht erstattet

Dr. I. P., Hausärztin, Rheinland-Pfalz: Sind eigentlich die Ersatzbatterien von Hörgeräten erstattungsfähig?

MMW-Experte Walbert: Laut den Musterbedingungen Krankenkassen (MB/KK 94) sind Batterien und Akkus für Hörgeräte keine GKV-Leistung. Daher dürfen die Kassen diese Kosten nicht übernehmen. Ausgenommen sind Versi-

cherte unter 18 Jahren. Der Bundesgerichtshof hat die Regelung 2009 bestätigt und festgehalten, dass die „reinen Betriebskosten“ weder zur Behandlung noch zur Hilfsmittelreparatur zählen (Az.: IV ZR 217/08). Grundsätzlich gilt dies auch für Privatversicherte, es sei denn, eine andere Vereinbarung steht ausdrücklich in den Versicherungsbedingungen.

Unabhängig davon lohnt es sich dennoch, einen Erstattungsversuch bei der jeweiligen Krankenkasse zu unternehmen. Manche erstatten aus Kulanz- oder Marketinggründen. Die Mittel kommen dann aus einem Sonderbudget, das viele Kassen für solche Zwecke haben. In der Regel gibt es aber den Hinweis, dass eine Erstattung keinen Rechtsanspruch für die Zukunft bedeutet. ■